

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

So führt Artikel 48 der Novelle einen Schlag gegen die Kriegsbeschädigten. Es soll die Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, aufgehoben werden.

Da heißt es im Motivenbericht zur Vorlage: „Da seit Beendigung des Krieges mehr als zwölf Jahre verfloßen sind, war es in der Zwischenzeit wohl allen in Betracht kommenden Personen, sofern es überhaupt die Absicht hatten, sich selbständig zu machen, möglich, von den durch die Verordnung gebotenen Vorteilen Gebrauch zu machen oder den Befähigungsnachweis zu erwerben. Die zweifellos nur als provisorische Maßnahme gedachten Bestimmungen der Verordnung können daher heute schon als entbehrlich betrachtet werden, zumal da oft der Versuch gemacht wird, sie mißbräuchlich in Anspruch zu nehmen.“

Glaubt der Handelsminister und die Regierung, daß gewisse Erleichterungen für die Kriegsbeschädigten nicht mehr nötig sind? Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten sind mir gegenteilige Informationen zugekommen.

Gewiß — es kommt schon seltener vor, daß auf diese Erleichterung gewerblicher Vorschriften Anspruch erhoben wird. Aber gerade in einer Zeit, wo Tausende von Menschen gezwungen sind, sich um irgend eine andere Existenz zu bemühen, wird es auch jetzt noch vorkommen, daß ein Kriegsbeschädigter die Erleichterung gewerblicher Bestimmungen braucht. Da es sich hier um Erleichterungen von Erfordernissen handelt, die besonders kriegsbeschädigten und dazu oft älteren Menschen besondere Schwierigkeiten bereiten, aber für die eigentliche Ausübung des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich sind, so sollte die bisher gebotene Erleichterung den Kriegsbeschädigten nicht vorenthalten werden, wenn darum angefragt wird. Deshalb nehmen wir Sozialdemokraten im Interesse der Kriegsbeschädigten gegen die Beseitigung der bestehenden Verordnung Stellung.

## Rentenabfertigungen und Rentenvorschüsse.

Nachstehend ein Erlaß der Invaliden-Entschädigungs-Kommission Linz vom 20. Juli 1932:

Unter Bezugnahme auf den h. a. Erlaß vom 27. Mai 1932, Zl. 20/J.-G.-G., wonach sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung infolge der dermaligen Finanzlage des Bundes vor die unausweichliche Notwendigkeit gestellt sieht, für das laufende Kalenderjahr von der weiteren Bewilligung von Rentenabfertigungen mit sofortiger Wirksamkeit Abstand zu nehmen, wird, zufolge Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juli 1932, Zl. 55.082-Abt. 7/32, eröffnet:

In letzter Zeit wurde von verschiedenen Seiten das Gesuchen gestellt, denjenigen Rentenempfängern, die bereits vor Hinausgabe dieses Erlasses um die Umwandlung ihrer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung angefragt haben und die in Gewärtigung der Stattgebung ihres Abfertigungsansuchens vorzeitig Verpflichtungen finanzieller Art eingegangen sind, ausnahmsweise die erbetene Abfertigung zu bewilligen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann jedoch im Hinblick auf das Fortbestehen jener Gründe, die zu dem eingangspitierten Erlaß geführt haben, dermalen eine ausnahmsweise Bewilligung von Abfertigungsansuchen solcher Rentner umso weniger in das Auge fassen, als es bereits vor Jahresfrist durch Verlautbarung alle Rentenempfänger nachdrücklich warnte, sich vor der Entscheidung über

die nachgesuchte Abfertigung in Erwartung der Gewährung derselben in Verträge oder Rechtsgeschäfte verbindlicher Natur einzulassen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird jedoch, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, solchen Abfertigungswerbern, über entsprechendes Ansuchen, an Stelle der erbetenen Abfertigung einen Rentenvorschuß bewilligen, für dessen Gewährung die derzeit geltenden Bestimmungen maßgebend sein werden.

## Anfrage

der Bundesräte Brandeis, Körner und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend die Verwendung des der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge gewidmeten Anteiles der Erträgnisse aus den Staatswohlthätigkeits-Lotterien.

Die über die gesetzlichen Ansprüche der Invaliden, Witwen und Waisen hinausgehende Fürsorge steht vor dem Zusammenbruch. Die vom Kriegsbeschädigtenfonds, beziehungsweise dem Kriegsofferfonds im Bundesministerium für soziale Verwaltung gespeisten Unterstützungsverläge der Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen werden in allernächster Zeit nicht mehr in der Lage sein, irgend welche nennenswerte Fürsorge zu betreiben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erklärt stets, keine Mittel zur Verfügung zu haben, um den so notwendigen Zweig der Kriegsofferfürsorge aufrechtzuerhalten.

Alljährlich gelangen im Wege des Bundeskanzleramtes (Inneres) die Erträgnisse aus den Staatswohlthätigkeits-Lotterien zur Verteilung. In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 26. Juli 1932 hat der Herr Bundeskanzler Mitteilung über die Verwendung dieser Erträgnisse im Jahre 1931 gemacht. Nach dieser Mitteilung (in der Aufzählung Punkt 7) wurden für die Witwen- und Waisenfürsorge (Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge) 41.500 S im Jahre 1931 aufgewendet. Nun ist die Kriegsofferfürsorge einzig und allein Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Durch dieses Ministerium wurde dieser Betrag nicht verausgabt.

Es ist nun zu besorgen, daß das Bundeskanzleramt ohne Einholung der hierzu notwendigen Rentenakte bei den zuständigen Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen, ohne sachliche Prüfung — die dem Bundeskanzleramt auch gar nicht möglich ist — neben dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz oder über dieses hinaus Renten gewährt. Es ist weiters zu besorgen, daß diese vielleicht regelmäßig wiederkehrenden Renten oder Gnadengaben — die das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz nicht kennt — an nichtösterreichische Bundesbürger oder in einer solchen Höhe gegeben werden, die in keinem Einklang mit den niederen Sätzen nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz stehen.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

1. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, Aufklärung zu geben, wer der Witwen- und Waisenfürsorge (Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge) teilhaftig wurde, die Namen, Adressen und Bemessungszahlen der Befürsorgten und die Höhe der an sie ausbezahlten Beträge bekanntzugeben?
2. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, vorzusorgen, daß alle Arten von Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge einzig und allein durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, beziehungsweise den diesem nachgeordneten Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen durchgeführt werden?

Wien, 19. August 1932.